

Benutzungsordnung der Bibliothek des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

§ 1 Zweckbestimmung; Benutzerkreis

Die Bibliothek des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist eine wissenschaftliche Spezialbibliothek mit Schwerpunkt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts.

Sie steht in erster Linie den Angehörigen des Gerichts zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung. Daneben steht sie

- Angehörigen anderer Gerichte/Behörden,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten,
- Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren,
- Jurastudentinnen und Jurastudenten sowie
- jeder/m rechtswissenschaftlich Arbeitenden

zur Präsenznutzung zur Verfügung.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die dem Verwaltungsgericht Düsseldorf im Rahmen einer Station ihres Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung zugewiesen sind, sind während ihrer Ausbildung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf den Gerichtsangehörigen gleichgestellt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00, am Freitag von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 14:00 geöffnet.

Außerhalb der Öffnungszeiten steht die Bibliothek nur den Angehörigen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf zur Verfügung.

§ 3 Allgemeine Benutzungsbestimmungen der Bibliothek

Mit Betreten der Bibliothek erkennen alle Benutzerinnen und Benutzer die Benutzungsordnung der Bibliothek an. Sie liegt zur Einsichtnahme an der Ausleihtheke aus.

Alle Benutzerinnen und Benutzer, die die Bibliothek erstmalig aufsuchen, werden gebeten, sich beim Bibliothekspersonal vorzustellen.

Jacken, Mäntel und Taschen sind bei Betreten der Bibliothek in und an den im Eingangsbereich der Bibliothek zur Verfügung stehenden Schließfächern und Garderobenständern abzulegen. Für die abgelegten Gegenstände wird nicht gehaftet; ebenfalls nicht für in der Bibliothek mitgeführte Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer. In der Bibliothek mitgeführte Bücher sind von den Benutzerinnen und Benutzern beim Betreten und Verlassen der Bibliothek unaufgefordert vorzuzeigen; in der Bibliothek mitgeführte Behältnisse sind dem Bibliothekspersonal auf Verlangen offen

vorzuzeigen.

Alle Benutzerinnen und Benutzer sind zur sorgsamsten Behandlung des Bibliotheksbestandes verpflichtet. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für von ihnen verursachte Verluste und Schäden.

Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich beim Aufenthalt in der Bibliothek leise zu verhalten; elektronische Geräte sind aus- oder stumm zu schalten.

Für Recherchen im Bibliothekskatalog (OPAC) sowie für die Nutzung juristischer Datenbanken steht allen Benutzerinnen und Benutzern in der Bibliothek ein Computer zur Verfügung.

Benutzerinnen und Benutzern ist in der Bibliothek der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken nicht gestattet.

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, zur Durchsetzung dieser Benutzungsordnung im Einzelfall Anordnungen zu erteilen. Bei Verstößen gegen die Bibliotheksordnung können Benutzerinnen und Benutzer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 4 Ausleihe

Die Bibliothek ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Ausleihberechtigt sind nur Angehörige des Verwaltungsgerichts Düsseldorf.

Die Ausleihe erfolgt durch das Ausfüllen der an der Ausleihtheke ausliegenden Leihzettel. Die entliehenen Medien sind grundsätzlich spätestens nach zwei Wochen zurückzugeben. Eine längere Ausleihfrist bedarf der Abstimmung mit dem Bibliothekspersonal. Die Ausleihkartei wird einmal monatlich von dem Bibliothekspersonal auf Rückgabe der entliehenen Bücher kontrolliert.

Von der Ausleihe grundsätzlich ausgenommen sind Medien, die als Präsenzexemplare gekennzeichnet sind (rotes Signatur-Etikett) und Zeitschriften.

Die entliehenen Medien haben – außer im Fall einer Mitnahme zum Zwecke der Heimarbeit – im Dienstzimmer der ausleihenden Gerichtsangehörigen zu verbleiben. Eine Weitergabe entliehener Medien an andere Gerichtsangehörige bedarf der Absprache mit dem Bibliothekspersonal. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, entliehene Medien aus den Dienstzimmern auf Anfrage für eine Zwischenausleihe zurückzuholen. Über die Entnahme des Mediums wird eine Nachricht hinterlassen.

Bei einem Kammer- bzw. Arbeitsplatzwechsel der ausleihenden Gerichtsangehörigen ist der weitere Verbleib der entliehenen Medien mit dem Bibliothekspersonal abzusprechen. Vor einem Ausscheiden aus dem Dienst sind die entliehenen Medien an die Bibliothek zurückzugeben.

Medien, die zu dienstlichen Zwecken benötigt werden und sich nicht im Bestand der

Bibliothek befinden, können für Gerichtsangehörige gegebenenfalls per Fernleihe beschafft werden. Bestellwünsche für die Fernleihe sind unter Angabe möglichst genauer bibliographischer Angaben dem Bibliothekspersonal zuzuleiten. Bei Fernleihen richten sich die Leihfristen nach den Bestimmungen der ausleihenden Bibliotheken.

§ 5 Handbibliotheken

Die Bibliothek überlässt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Finanzmittel den Kammern und der Gerichtsverwaltung Medien für Handbibliotheken im Wege der Dauerleihe ohne Ausleihfrist. Die überlassenen Medien sind Teil des Bibliotheksbestandes; ihre Überlassung wird vom Bibliothekspersonal im Zugangsbuch der Bibliothek und im Bibliothekskatalog vermerkt.

Die überlassenen Medien haben – außer im Falle einer Mitnahme zum Zwecke Heimarbeit – in den betreffenden Dienstzimmern der Kammern bzw. der Gerichtsverwaltung zu verbleiben. Eine Weitergabe der Medien an andere Angehörige des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bedarf der Absprache mit dem Bibliothekspersonal. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, die Medien aus den Dienstzimmern auf Anfrage für eine Ausleihe zurückzuholen. Über die Entnahme des Mediums wird eine Nachricht hinterlassen.

Bei einem Zuständigkeitswechsel der Kammern bzw. Gerichtsverwaltung ist der weitere Verbleib der überlassenen Medien mit dem Bibliothekspersonal abzusprechen.

§ 6 Fotokopien

Die in der Bibliothek aufgestellten Kopierer dürfen von allen Benutzerinnen und Benutzern der Bibliothek eigenständig genutzt werden. Angehörigen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist bei der Fertigung von Kopien für den Dienstgebrauch der Vortritt zu lassen.

Kopien von Gerichtsangehörigen für den Dienstgebrauch sind kostenlos. Im Übrigen belaufen sich die Kopierkosten auf 0,10 Euro pro Seite. Die Fertigung kostenpflichtiger Kopien ist zur Abrechnung dem Bibliothekspersonal anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Düsseldorf, den 11. Juni 2018